

ROUVEN EICHEN

Der oHG-Anteil im
Spannungsfeld von
Erb- und Gesellschaftsrecht

Studien zum Privatrecht

92

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 92



Rouven Eichten

Der oHG-Anteil im Spannungsfeld von Erb- und Gesellschaftsrecht

Zur erbrechtlichen Mit- und
Fremdverwaltung eines von Todes wegen
erworbenen oHG-Anteils

Mohr Siebeck

Rouven Eichten, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften; Referendariat am OLG München; Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Zivilrecht V der Universität Bayreuth; seit 2019 Rechtsanwalt in München.

ISBN 978-3-16-159214-0 / eISBN 978-3-16-159215-7

DOI 10.1628/978-3-16-159215-7

ISSN 1867-4275 / eISSN 2568-728X (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation unter dem Titel „*Die erbrechtliche Mit- und Fremdverwaltung eines von Todes wegen erworbenen oHG-Anteils*“ angenommen.

Die Abfassung dieser Arbeit war mir eine Herzensangelegenheit. Die Idee hierzu entstammt aus der Zeit, in der ich mich auf den Staatsteil der Ersten Juristischen Prüfung vorbereitet habe. Doch erst nach Ablegung der Zweiten Juristischen Prüfung fand ich die Zeit, mich mit diesem Thema genauer auseinanderzusetzen. Mein Doktorvater, Prof. Dr. Knut Werner Lange, ermunterte mich schließlich, meine Ideen in die Tat umzusetzen. Er stand mir stets mit Rat und Tat zur Seite und ergänzte so meine juristische Ausbildung um eine wissenschaftliche Komponente. Seine menschliche und zugleich rationale Art wird mir stets ein Vorbild in meiner eigenen beruflichen Laufbahn sein. Im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl gewährte er mir darüber hinaus diejenigen Freiheiten, ohne die das vorliegende Werk nicht das hätte werden können, was es heute ist. Ihm sei für die wertvolle Unterstützung von ganzem Herzen gedankt.

Prof. Dr. Jessica Schmidt möchte ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Ferner sei meinen ehemaligen Arbeitskolleginnen, Dr. jur. Eva-Maria Ländner und Kim Hirschmüller, gedankt, mit denen ich eine wundervolle Zeit am Lehrstuhl verbracht habe und die den Lehrstuhllalltag stets zu etwas ganz Besonderem machten.

Ebenfalls möchte ich Samuel Wiegand und Valerie Gerken für ihr Engagement ganz herzlich danken.

Andreas Keßler, in Vertretung der Stiftung Vorsorge, sei für die Unterstützung bei den Druckkosten gedankt.

Herauszuheben sind meine Eltern, ohne deren bedingungslose Unterstützung ich nicht zu dem Menschen geworden wäre, der ich heute bin. Auch andere Personen meines Privatlebens sollen hier nicht unerwähnt bleiben. Alina Preiß möchte ich dafür danken, dass sie stets an mich und meine wissenschaftliche Arbeit geglaubt hat und mich immer wieder ermunterte, diese fertigzustellen.

Daniel Blagojevic, Dominik Klauck und Maximilian Schoone schließlich standen mir in vielen Gesprächen als Kollegen und Freunde zur Verfügung.

München, im Januar 2020

Rouven Eichten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	V
1. Kapitel: Einleitung und Darstellung der etablierten Ansicht . . .	1
§ 1 Einleitung	3
I. Anlass und Ziel der nachfolgenden Untersuchung	4
II. Untersuchungsgegenstand	6
§ 2 OHG-Anteil im modifizierten Erbrechtsgefüge	9
I. Ausgangspunkt: Modifikation der erbrechtlichen Universalsukzession	9
1. Singularsukzession als Veränderung der erbrechtlichen Universalsukzession	9
2. Voraussetzungen für eine Singularsukzession	11
3. Gegenstand und Rechtsnatur der Singularsukzession	14
4. Singularsukzession aus Sicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung	17
5. Von der quotenorientierten Singularsukzession zur gegenstandsorientierten Sondererbfolge	22
a) Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung	22
b) Rechtsfolgen dieses Wandels	24
c) Erbquote als relative Erwerbsschranke	27
II. Ergebnis der Sondererbfolge: Drei Vermögenssphären eines Sondererben	27
1. Nachlasszugehörigkeit des Gesellschaftsanteils	28
a) Idee der Abspaltungslösung	28
b) Rezeption der Abspaltungslösung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	30
c) Kritik an der Abspaltungslösung	32
2. Reichweite der Sondererbfolge	36
a) Aus dem oHG-Anteil erwachsende Aktiva	36

aa)	Bedürfnis nach einem gesamthänderisch gebundenen Aktivwert	37
	(1) Zuordnung zum Sondernachlass des Sondererben?	38
	(2) Zuordnung zum gesamthänderisch gebundenen Nachlass	41
bb)	Vereinbarkeit von singularsukzediertem oHG-Anteil und gesamthänderisch gebundenem Aktivwert	42
	(1) Mit Erbfall dem Gesamthandsvermögen zugeordnete Neuaktiva?	43
	(2) Nachträgliche Zuordnung der Neuaktiva zum Gesamthandsvermögen?	45
	(3) Zwischenergebnis	50
b)	Aus dem oHG-Anteil erwachsende Passiva	50
aa)	Haftung für Gesellschaftsaltverbindlichkeiten	51
bb)	Haftung für Zwischenneuschulden	55
cc)	Ausschließliche persönliche Haftung für Gesellschafts- neuschulden außerhalb der Karenzfrist	58
	(1) Sicht der etablierten Ansicht	58
	(2) Ausschließliche persönliche Haftung als Schutzinstrument für die gesellschaftsfernen Erben	60
	(3) Interessenwiderstreit zwischen Gesellschaftsneugläubigern und gesellschaftsfernen Miterben	61
dd)	Zwischenergebnis	62
c)	Angemessene Rückzuordnung der Aktiva zum Eigenvermögen des Sondererben	63
aa)	Ausfluss der persönlichen Mitarbeit in der oHG?	64
bb)	Notwendige Konsequenz des Strukturdefizits der Sondererbfolge	65
d)	Gleichzeitigkeit von Sondererben- und Miterbenstellung	69
3.	Sondererbfolge als Nachlassteilung?	71
a)	Nachlassteilung bei wesentlichem Vermögensteil?	72
b)	Keine Nachlassteilung bei Sondererbfolge	74
4.	Sondererbfolge und Verteidigungseinwand gem. § 2059 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB	76
III.	Die beschränkte Verwaltungsbefugnis erbrechtlicher Fremdverwalter	78
1.	Erbrechtliche Fremdverwaltung – an-sich-Eignung des oHG-Anteils?	79
2.	Nachträgliches Ausscheiden des oHG-Anteils aus erbrechtlicher Fremdverwaltung?	81
3.	Verwaltung des oHG-Anteils durch erbrechtliche Fremdverwalter	84
a)	Teleologische Vorbehalte gegen die Testamentsvollstreckung	84
aa)	Haftungsinkompatibilität	84

bb) Heute im Wesentlichen nicht mehr vertretene Vorbehalte	85
cc) Haftungskompatible Formen der Testamentsvollstreckung	87
dd) Haftungsinkompatible verwaltende Testamentsvollstreckung	88
ee) Vorbehalte gegen die Testamentsvollstreckung mit beaufsichtigender Funktion	91
ff) Fortentwicklungen der Testamentsvollstreckung mit beaufsichtigender Funktion	93
(1) Innenbereichsentkernter oHG-Anteil als unbeschränktes Verwaltungsobjekt	93
(2) Umfassend zur Eingehung von Gesellschaftsverbindlichkeiten befugter Testamentsvollstrecker	97
(3) Zwischenergebnis	98
b) Teleologische Vorbehalte gegen die Nachlass(insolvenz)verwaltung	98
aa) Personalistische Prägung als Hemmschuh	99
bb) Funktionsorientierter Vorbehalt der Rechtsprechung	99
cc) Haftungsorientierter Vorbehalt	100
dd) Außenseite des oHG-Anteils als Gegenstand der Nachlass(insolvenz)verwaltung	101
c) Teleologische Vorbehalte gegen die Nachlasspflegschaft	102
IV. Zusammenfassung	104
1. Modifiziertes Erbrechtsgefüge als unausgeleuchtetes Experimentierlabor	104
2. Allmähliche Flucht zurück in das unmodifizierte Erbrecht	106
3. (Vorläufiger) Endzustand des modifizierten Erbrechtsgefüges	107
4. Verbleibende Wertungswidersprüche des modifizierten Erbrechtsgefüges	108
2. Kapitel: Erbrechtliche Mitverwaltung eines vererbten oHG-Anteils	111
§ 3 Unmodifizierte Universalsukzession in den oHG-Anteil	113
I. Handelsrechtlicher Grundsatz unbeschränkter Haftung und Vorbehalt der Haftungsdisparität	113
1. Haftungsdisparität – Phänomen in der Erbengemeinschaft	114
2. Beschränkt haftende oHG-Gesellschafter und Haftungsdisparität	116
a) Kapitalgesellschaften als oHG-Gesellschafterinnen	116
b) Zulassung von gegenständlichen Haftungsbeschränkungsinstrumenten	118

c)	Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	120
aa)	Aversion des allgemeinen Handelsrechts vor beschränkt auf die Kräfte einer Nachlassverbindlichkeit haftende Rechtssubjekte	120
bb)	Fehlende Aussagekraft des Handelsrechts bei Unternehmensneuschulden?	121
cc)	Leicht zu umgehender Schutzmechanismus?	124
dd)	Zwischenergebnis	126
3.	Vergleich von gegenständlicher Haftungsbeschränkung auf den Nachlass und institutionellen Haftungsbeschränkungen	127
a)	Qualitatives Verständnis von Haftungsbeschränkung am Beispiel der GmbH	128
b)	Folgen der Haftungsbeschränkung bei institutionellen Haftungsbeschränkungen	129
c)	Nachlass als haftungsbeschränktes Gebilde	131
d)	Kompensation von schädigenden Ereignissen	132
e)	Kapitalerhaltungsschutz	134
aa)	Kapitalerhaltungsgrundsatz im Kapitalgesellschaftsrecht	134
bb)	Rückzahlungspflicht des Erben	136
cc)	Faktische Lückenhaftigkeit der Rückzahlungspflicht	136
dd)	Beschränkte Rechtsfolge der Rückzahlungspflicht	137
ee)	Schutzniveau in verjährungsrechtlicher Hinsicht	139
f)	Schutz- und Ausgleichssystem im Insolvenzfall	139
g)	Anforderung an die Bildung des Sondervermögens	140
h)	Beziehung zum geopferten Vermögen	141
4.	Vergleich der gegenständlichen Haftungsbeschränkungen	142
a)	Ehegatte einer Gütergemeinschaft als Gesellschafter	143
b)	Erbe als oHG-Gesellschafter	144
c)	Volljährig gewordener oHG-Gesellschafter	145
5.	Zwischenergebnis	147
II.	Persönliche Haftung der Miterben für Gesellschaftsalt- verbindlichkeiten	147
1.	Persönliche Haftung kraft Unanwendbarkeit erbrechtlicher Haftungsbeschränkungen	148
2.	Miterbe als Gesellschafter gem. §§ 130 Abs. 1, 128 S. 1 HGB	149
3.	Eintritt der Erbengemeinschaft oder Eintritt der Erben?	150
4.	Gesamthänderisch gebundene Gesellschafterposition – Plädoyer für die Anerkennung des Miterbengesellschafters	152
a)	Anteil i. S.d. § 747 S. 1 BGB als dingliches Teilrecht	152
b)	Anteil i. S.d. § 2033 Abs. 2 BGB als dingliches Teilrecht	154

aa)	Gesamthänderische Bindung als kollektivierendes Moment	154
	(1) Objektive Kollektivierung der Gesamthand	155
	(2) Subjektive Kollektivierung der Gesamthand	156
	(3) Auswirkung der Kollektivierung auf die gesellschaftsrechtliche Haftungsspur	157
bb)	Argumente gegen eine Kollektivierung	158
	(1) Gemeinschaft der Gesamthänder als systemfremder Quasirechtsträger	158
	(2) Anteil am Nachlass als Bezugspunkt für eine objektive Kollektivierung?	159
	(3) Unveräußerlichkeit und Unpfändbarkeit des Anteils am Nachlassgegenstand als Bezugspunkt für eine objektive Kollektivierung?	161
	(4) Rechtsprechung des BGH und BayObLG zur objektiven Kollektivierung	163
	(5) Zwischenergebnis	164
cc)	Theorie der geteilten Mitberechtigung	165
	(1) Rechtliches Verständnis von geteilter Mitberechtigung	165
	(2) Theorie der geteilten Mitberechtigung als der Rechtssicherheit abträglicher Zustand?	166
	(3) Auswirkung der Theorie der geteilten Mitberechtigung auf den gemeinschaftlich gehaltenen oHG-Anteil	168
dd)	Zwischenergebnis	169
c)	Miterbengesellschafter kraft dinglichem Teilrecht am oHG-Anteil	169
d)	Haftung des Miterbengesellschafters	170
5.	Zwischenergebnis	172
III.	Haftung der Miterben für die Gesellschaftsneuverbindlichkeiten	173
1.	Persönliche Haftung gem. § 128 S. 1 HGB	174
2.	Sinn und Zumutbarkeit einer gleichzeitigen Haftung mit den Kräften einer Nachlassverbindlichkeit	174
3.	Nachlasshaftung nur für Zwischenneuschulden?	174
4.	Nachlasshaftung für jegliche Gesellschaftsneuverbindlichkeiten.	175
	a) Nachlasserbenschuld	175
	b) OHG-Beteiligung als vom Erblasser herrührende pflichtbelastete Rechtsposition	178
c)	Zeitliche Grenze dieser Rechtsfigur	180
	aa) Persönliche Haftung als zeitliche Zäsur	180
	bb) Endgültige Übernahme der Verantwortung durch den Erben als zeitliche Zäsur	181
	d) Zumutbarkeit für die Miterben	183
5.	Zwischenergebnis	184

IV.	Zumutbarkeit des Haftungssystems für gesellschaftsferne Nachlassgläubiger	185
1.	Unzureichendes bürgerlich-rechtliches Ausgleichssystem	185
a)	Schutz der Gesellschaftsältegläubiger	187
b)	Schutz der gesellschaftsfernen Nachlassgläubiger	187
aa)	Analoge Anwendung der §§ 128 S. 1, 130 Abs. 1 HGB zu Gunsten der gesellschaftsfernen Nachlassgläubiger? . . .	187
bb)	Teleologische Reduktion der §§ 1978 Abs. 3, 670 BGB? . . .	188
cc)	Teleologische Reduktion der Vorrangwirkung des § 324 Abs. 1 Nr. 1 InsO	189
2.	Zwischenergebnis	190
V.	Haftung der (Mit-)Erbeserben- und Erbteilserwerbgesellschafter . .	191
VI.	Verwaltungsdisparität	193
1.	Verwaltungsorganisation der Erbengemeinschaft	194
2.	Organisationsgefüge der oHG	194
3.	Vergleich zu Verwaltungsordnungen anderer Organisationsformen	195
4.	Zwischenergebnis	196
VII.	Zweckdisparität	197
1.	Lagevergleich zur Personen- und Kapitalgesellschaft i.L. als oHG-Gesellschafterin	197
2.	Erbengemeinschaft als hybrides Zweckgefüge	200
3.	Zwischenergebnis	201
VIII.	Mangelnde Verselbstständigung der Erbengemeinschaft	202
1.	OHG-Anteil als ideell teilbare Rechtsposition	202
2.	Prinzip der Unteilbarkeit der Mitgliedschaft	204
3.	Zwischenergebnis	207
IX.	Personalistische Prägung der oHG	207
1.	Erbssperre des § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB – personalistische Zentralausprägung	208
2.	Fähigkeit zu persönlicher Mitarbeit – Ausprägung der personalistischen Prägung?	208
3.	Freie Verfügbarkeit über den Anteil am Nachlass gem. § 2033 Abs. 1 BGB	209
a)	Unter Zugrundelegung der Theorie der ungeteilten Gesamtberechtigung	210
b)	Unter Zugrundelegung der Theorie der geteilten Mitberechtigung	211
c)	Zeitliche Beschränkung dieses Verzichts	213
d)	Lagevergleich zu nicht personalistisch strukturierten Personengesellschaften	213
e)	Haftungsgefahr als Lenkungsinstrument	214

	f) Zwischenergebnis	215
X.	Vorschrift des § 139 HGB	215
	1. Individuelle Adressierung in § 139 HGB	216
	2. Individuelles Wahlrecht in § 139 HGB	216
	3. Rechtsfolgen des § 139 HGB	217
	4. Genese des § 139 HGB	218
	a) Vorschrift des § 139 HGB im Spiegel ihrer Erschaffung	219
	aa) Vermeidung einer unentziehbaren persönlichen Erbenhaftung	220
	bb) Konservierung der Sondererbfolge als mitschwingendes Motiv?	220
	cc) Schaffensprozess in der Kommission-Handel	223
	b) Misslungene Verzahnung des § 139 HGB mit den Vorschriften des BGB	225
	c) Fehlendes Problembewusstsein im weiteren Verlauf	228
	d) Zwischenergebnis	229
	5. Wortlaut des § 139 HGB und qualifizierte Sondererbfolge	230
	6. Zwischenergebnis und Fazit	230
XI.	Andere einfachgesetzliche Vorbehalte gegen die unmodifizierte Universalsukzession in den oHG-Anteil	231
	1. Sondergutstheorie Wiedemanns	231
	2. Entsprechende Anwendung der HöfeO	233
	3. Stillschweigende Anerkennung der Sondererbfolge durch Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses?	236
	4. Stillschweigende Anerkennung der Sondererbfolge im PartGG?	236
XII.	Sondererbfolge als ungeschriebener Rechtssatz im Spiegel des Verfassungsrechts	238
	1. Verfassungsrechtliche Legitimation ungeschriebener Rechtssätze	238
	2. Verfassungsrechtliche Vorgaben richterlicher Rechtsfortbildung	240
XIII.	Zwischenergebnis	242
§ 4	Fortbestand der Erbengemeinschaft am oHG-Anteil nach Ausübung der Rechte aus § 139 HGB	243
I.	Alle Erben üben die Rechte aus § 139 HGB in gleicher Weise aus bzw. nicht aus	243
II.	Einer der Erben übt die Rechte aus § 139 HGB aus	244
	1. Beendigung der gesamthänderischen Bindung am oHG-Anteil?	245
	a) Teilauseinandersetzung kraft Rechtsgeschäfts	245
	b) Teilauseinandersetzung kraft Gesetzes	247

c)	Zwischenergebnis	248
2.	Fortwirkung der gesamthänderischen Bindung trotz Ausübung der Rechte aus § 139 HGB	249
a)	Einer der Erben übt das Recht aus § 139 Abs. 1 HGB aus	249
aa)	Auffassung Köblers	249
bb)	Kritik an Köblers Auffassung	250
cc)	Anteil am oHG-Anteil i. S.d. § 2033 Abs. 2 BGB als umwandlungsfähiges Rechtsobjekt	252
(1)	Isolierte Umwandlung des Anteils am oHG-Anteil	252
(2)	Rechtliche Zulässigkeit hybrider Personen- gesellschaftsanteile	253
dd)	Haftungslage bei Ausübung des Rechtes aus § 139 Abs. 1 HGB	256
b)	Einer der Erben übt das Recht aus § 139 Abs. 2 HGB aus	257
aa)	Auffassung Köblers und die Kritik hieran	257
bb)	Kündigung des ideellen Anteils am oHG-Anteil	258
cc)	Umwandlung des Anteils am oHG-Anteil	259
dd)	Rechtliche Zulässigkeit eines teilweise ruhenden Gesellschaftsanteils	261
ee)	Vereinbarkeit mit dem Wortlaut des § 139 Abs. 2 HGB	262
ff)	Haftungslage bei Ausübung des Rechtes aus § 139 Abs. 2 HGB	263
gg)	Schicksal des Abfindungsanspruchs bei einem teilweise ruhenden oHG-Anteil	265
c)	Ausübung der Rechte aus § 139 HGB durch weitere Miterben	266
III.	Zwischenergebnis	267
§ 5	Auseinandersetzung über den gesamthänderisch gehaltenen Personengesellschaftsanteil	269
I.	Reaktionsmöglichkeiten der Mitgesellschafter bei sich verzögernden Auseinandersetzungsbemühungen	269
1.	Reaktionsmöglichkeiten bei einer Vererblichstellung mit Nachfolgezusatz	269
a)	Haftungsdruck	271
b)	Reaktionsmöglichkeiten bei treuwidriger Verzögerung der Teilauseinandersetzung	271
c)	Auflösende Bedingung der Vererblichstellung	273
d)	Präventive Möglichkeiten des Erblassers zur Absicherung der Nachfolge	274
aa)	Teilungsanordnung bzw. Vorausvermächtnis	274

bb) Abwicklungstestamentsvollstreckung	276
e) Weiteres Verfahren nach Scheitern der Nachfolge wegen sich verzögernder Teilauseinandersetzung	276
2. Keine Reaktionsmöglichkeiten bei Vererblichstellung ohne Nachfolgezusatz	277
II. Auseinandersetzung über den gemeinschaftlich gehaltenen Personengesellschaftsanteil	278
1. Übernahme durch nachfolgeberechtigten Miterbenkomplementär	278
2. Übernahme durch nachfolgeberechtigten Miterbenkommanditisten	279
3. Übernahme durch sonstige Miterben	280
III. Zwischenergebnis	282
 § 6 In Erbengemeinschaft organisierte Miterben am Personengesellschaftsanteil	 283
I. Grundproblem: Erbengemeinschaft als Zwangs- bzw. Zufallsgemeinschaft	283
II. Verwaltung des Gesellschaftsanteils durch die Erbenmehrheit	284
1. Obligatorische Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters?	285
2. Verwaltung durch die Erben nach dem Vorbild des § 18 Abs. 1 GmbHG	287
3. Verwaltung des oHG-Anteils durch die Erben	287
a) Verwaltungsgefüge des § 2038 BGB	288
aa) Ordnungsmäßige Verwaltung	288
bb) Mitwirkungspflicht als bloßer Annex zum Mehrheitsverwaltungsgefüge	289
cc) Mitwirkungspflicht als ein das Mehrheitsverwaltungs- gefüge umformendes Moment	289
dd) Zwischenergebnis	291
b) Ordnungsmäßige Verwaltung eines oHG-Anteils	293
aa) Interesse der Erben bei Verwaltung eines oHG-Anteils	294
bb) Grenze: Wesentliche Veränderung des Gesamtnachlasses?	294
cc) Merkmal der Ordnungsmäßigkeit im Lichte des unternehmerischen Ermessens	295
dd) Ordnungsmäßige Verwaltung im unternehmerischen Kleid	296
(1) Abstrakt-generelles Pflichterfüllungsinteresse	296
(2) Konkret-individuelle Interessensabwägung – Einfallstor für die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht	297

c) Ergebnis: Koppelungsgedanke	299
4. Verwaltung des hybriden Gesellschaftsanteils durch die Erben . . .	301
a) Verwaltung des hybriden Gesellschaftsanteils mit Blick auf die Miterbenkommanditisten	302
b) Verwaltung des hybriden Gesellschaftsanteils mit Blick auf die ruhenden Miterbengesellschafterpositionen	303
5. Zumutbarkeit für die Mitgesellschafter	304
a) Ordentlicher Geschäftskreis i. S.d. § 116 Abs. 1 HGB	304
b) Außerordentlicher Geschäftskreis i. S.d. § 116 Abs. 2 HGB . . .	305
c) Zwischenergebnis	307
6. Koppelungsgedanke im modifizierten Organisationsgefüge der oHG	308
7. Zwischenergebnis	309
III. Gewinnanspruch im Gefüge der Erbengemeinschaft	310
IV. Erbengemeinschaft und Handelsregister	311
1. Eintragung des Erbengemeinschaftsvermerks	312
2. Eintragung sonstiger Änderungen	313
V. Zwischenergebnis	315
§ 7 (Weitere) Vorteile gegenüber der Sondererbfolge	319
I. Vermeidung der in § 2 aufgezeigten Nachteile der Sondererbfolge . . .	319
II. Keine Stimmrechtsvervielfältigung	321
III. Keine Aufdeckung stiller Reserven durch Erbanfall	322
IV. Keine Aufdeckung stiller Reserven durch die Geltendmachung der Rechte aus § 139 HGB	324
 3. Kapitel: Erbrechtliche Fremdverwaltung eines vererbten oHG-Anteils	 325
§ 8 Bisher vertretene Konstruktionen einer unbeschränkten Testamentsvollstreckung an einem oHG-Anteil	327
I. Unbeschränkte Testamentsvollstreckung zu Lasten des Gesellschafter-Erben	327
1. Begrifflicher Ansatz	328
2. Teleologischer Ansatz	329
II. Unbeschränkte Testamentsvollstreckung zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger	331
1. Handelsrechtliche Vorbehalte	331
2. Suspendierung des § 139 HGB und deren problematische Konsequenzen	332

III.	Unbeschränkte Testamentsvollstreckung zu Lasten des Testamentsvollstreckers	334
IV.	Zwischenergebnis	336
§ 9	Eigene Ansicht zur unbeschränkten Testamentsvollstreckung an vererbten oHG-Anteilen	339
I.	Zurechnung des Testamentsvollstreckerhandelns	339
1.	Allgemeine Nachlassverwaltung (Nachlassrepräsentanz)	340
2.	Verwaltung eines oHG-Anteils (Gesellschaftsrepräsentanz)	341
II.	Haftung für die vom Testamentsvollstrecker rechtsgeschäftlich erzeugten Gesellschaftsneuverbindlichkeiten	342
1.	Ausschluss der persönlichen Haftung des Gesellschafter-Erben	343
2.	Haftung des Gesellschafter-Erben mit den Kräften einer Nachlassverbindlichkeit	343
3.	Persönliche Haftung des Testamentsvollstreckers	345
a)	§ 2206 Abs. 1 S. 1 BGB als Einschränkung des Grundsatzes der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Gesellschafterhaftung	346
b)	Anwendung der Grundsätze der Handelndenhaftung	347
aa)	Handelndenhaftung in der Vorgesellschaft	348
bb)	Übertragung der Handelndenhaftung auf das Organisationsgefüge der oHG	349
(1)	Vergleichbarkeit der haftungsrechtlichen Regellage	350
(2)	Vergleichbarkeit der tatbestandlichen Ausgangssituation	351
(3)	Handelndenhaftung als über die normierten Tatbestände hinausgreifendes Prinzip	352
(4)	Eintragung im Handelsregister als Hindernis für die Anwendung der Handelndenhaftung?	353
c)	Zwischenergebnis	355
4.	Verteidigungs- und Regressmöglichkeiten des Testamentsvollstreckers	355
5.	Erfüllung des handelsrechtlichen Bedürfnisses nach unbeschränkter Haftung	357
III.	Haftung für die vom Testamentsvollstrecker nichtrechtsgeschäftlich erzeugten Gesellschaftsneuverbindlichkeiten	358
1.	Ausschluss der persönlichen Haftung des Gesellschafter-Erben	358
2.	Persönliche Haftung des Testamentsvollstreckers	360
a)	Verbindlichkeiten des nichtrechtsgeschäftlichen Bereichs i. w. S.	360
aa)	Vorschläge der Literatur	361
bb)	Handelndenhaftung im nichtrechtsgeschäftlichen Bereich	363

	cc) Übertragung auf die Testamentsvollstreckung am oHG-Anteil	363
	b) Verbindlichkeiten des nichtrechtsgeschäftlichen Bereichs i.e.S.	364
	aa) Verbindlichkeiten des allgemeinen Jedermanndelikts- rechts	365
	bb) Sonstige gesetzliche Verbindlichkeiten des nichtrechtsgeschäftlichen Bereichs i.e.S.	365
	cc) Handelndenhaftung im nichtrechtsgeschäftlichen Bereich i.e.S.	366
	3. Zwischenergebnis	369
IV.	Haftung für die von den Mitgesellschaftern erzeugten Gesellschaftsneuverbindlichkeiten	370
	1. Persönliche Haftung des Gesellschafter-Erben	371
	a) Gesellschaftsverbindlichkeiten im Umfeld der Einzelgeschäftsführung	371
	b) Gesellschaftsverbindlichkeiten im Umfeld der Gesamtgeschäftsführung	372
	c) Zwischenergebnis	374
	2. Haftung mit den Kräften einer Nachlassverbindlichkeit	374
V.	Verfassungsrechtliche Gründe gegen diese Lösung?	374
	1. Postulat der Einheit von Herrschaft und Haftung	375
	2. Einheit von Herrschaft und Haftung als wertungsbedürftiges Gerechtigkeitsprinzip	376
	3. Zwischenergebnis	378
VI.	Umfang der Testamentsvollstreckung	378
	1. Grenzen der Testamentsvollstreckung	379
	a) Kernbereich als verbleibender Tabubereich des Testamentsvollstreckers?	379
	aa) Kernbereich als abzuwägendes, bewegliches System	380
	bb) Übertragung des Kernbereichs auf das Verhältnis von Testamentsvollstreckter und Gesellschafter-Erbe	381
	cc) Argumente gegen die Übertragung des Kernbereichs- gedankens	381
	b) Beschränkungen aus §§ 2205 S. 3, 2206 Abs. 1 S. 2 BGB	383
	aa) Gesellschaftsexterne Maßnahmen	384
	bb) Gesellschaftsinterne Maßnahmen	384
	2. Verbleibende Befugnisse des Gesellschafter-Erben	387
	a) § 139 HGB	387
	b) Verhinderung einer weiteren persönlichen Haftung	388
	c) Kontroll- und Einsichtnahmerechte des Gesellschafter-Erben	390

d) Zustimmungsvorbehalt bei Änderung der Haftungslage	392
3. Zwischenergebnis	394
VII. Testamentsvollstreckervermerk im Handelsregister	395
1. Eintragungsfähigkeit eines Testamentsvollstreckervermerks	395
2. Testamentsvollstreckervermerk als verpflichtend einzutragende Tatsache	396
3. Anwendung des § 15 HGB	397
VIII. Haftungsrechtliche Folgen der Beendigung des Testaments- vollstreckermandats	399
IX. Testamentsvollstreckung mit beaufsichtigender Funktion als Minusmaßnahme	400
X. Zwischenergebnis und Zumutbarkeitserwägungen	401
 § 10 Andere Formen erbrechtlicher Fremdverwaltung im Überblick	405
I. Nachlassverwaltung am oHG-Anteil	405
1. Abweichende Ausgangslage bei der Nachlassverwaltung	405
2. Funktionsorientierter Vorbehalt	407
3. Haftungsorientierter Vorbehalt	408
4. Zwischenergebnis	410
II. Nachlasspflegschaft am oHG-Anteil	410
1. Abweichende Interessenlage bei der Nachlasspflegschaft	411
2. Funktionsorientierter Vorbehalt	411
3. Haftungsorientierter Vorbehalt	412
4. Zwischenergebnis	414
III. Nachlassinsolvenzverwaltung am oHG-Anteil	414
1. Vollständige Verwertung der Nachlassinsolvenzmasse als Regelfall des Nachlassinsolvenzverfahrens	415
2. Verwaltung des oHG-Anteils als Ausnahme des Nachlassinsolvenzverfahrens	416
3. Vorbehalte gegen die Nachlassinsolvenzverwaltung	417
4. Zwischenergebnis	417
 4. Kapitel: Konzentration erbrechtlicher Mitverwaltung – Überblicksartige Darstellung am Beispiel der Testaments- vollstreckung und der gemeinschaftlichen Vertretung	419
 § 11 Unbeschränkte Testamentsvollstreckung an dem in Erbengemeinschaft gehaltenen oHG-Anteil	421
I. Verschärfung des Vorbehalts der Haftungsincompatibilität	421
II. Ausübung der Rechte aus § 139 HGB	423

1.	Gesamthänderisch gebundener Kommanditanteil bzw.	
	Abfindungsanspruch als Verwaltungsobjekt der	
	Testamentsvollstreckung	423
2.	Unterschiedliche Ausübung der Rechte aus § 139 HGB	424
§ 12	Verwaltung des oHG-Anteils durch einen	
	gemeinschaftlichen Vertreter	425
I.	Obligatorische Vertreterklausel in der GmbH und in der KG	426
II.	Zulässigkeit der obligatorischen Vertreterklausel in der oHG	427
III.	Bestellung und Anweisung des gemeinschaftlichen Vertreters	430
IV.	Ausgestaltung der Befugnisse des gemeinschaftlichen Vertreters	431
V.	Umfang der Verwaltungsbefugnis des gemeinschaftlichen Vertreters	432
VI.	Gemeinschaftlicher Vertreter und das Handelsregister	433
VII.	Zwischenergebnis	435
5. Kapitel:	Endergebnis und Ausblick	437
§ 13	Synoptischer Vergleich von modifiziertem und unmodifiziertem	
	Erbrechtsgefüge sowie Handlungsempfehlungen für einen	
	Systemwechsel	439
I.	Erbrechtliche Mitverwaltung eines vererbten oHG-Anteils	
	im Vergleich zur Sondererfolge	439
1.	Erbrechtliche Haftung	439
2.	Persönliche Haftung	440
3.	Verwaltung des Gesellschaftsanteils unter Beachtung	
	des Verwaltungsgefüges der Erbengemeinschaft	441
4.	Verfügung über die Miterbengesellschafterposition	442
5.	Auseinandersetzung über den Gesellschaftsanteil als	
	zusätzlicher Schritt	443
6.	Handlungsempfehlungen für eine praxisgerechte Abkehr	
	von der Sondererfolge	443
II.	Vollumfängliche erbrechtliche Fremdverwaltung eines vererbten	
	oHG-Anteils im Vergleich zur etablierten Ansicht	446
1.	Reichweite der erbrechtlichen Fremdverwaltung	447
2.	Handlungsempfehlungen für eine praxisgerechte	
	Implementierung einer vollumfänglichen erbrechtlichen	
	Fremdverwaltung des oHG-Anteils	448
a)	Testamentsvollstreckung	448
b)	Andere Formen erbrechtlicher Fremdverwaltung	450
c)	Zwischenergebnis	452

Inhaltsverzeichnis

XXI

§ 14 Ausblick	453
Literaturverzeichnis	455
Sachregister	471

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort (verstanden als fußnoteninterner Verweis)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AO	Abgabenordnung
Außen-GbR	Außengesellschaft bürgerlichen Rechts
A/S	Aktieselskab (deutsch: Aktiengesellschaft)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObIGZ	Amtliche Entscheidungssammlung des BayObIG in Zivilsachen
BB	Betriebsberater
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Entscheidungssammlung des BGH in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
B. V.	Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (deutsch: geschlossene/private Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
dbzgl.	diesbezüglich
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
e c.	e contrario
etc.	et cetera
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EU Erb-VO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-AG	Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
Frankfurt a. M.	Frankfurt am Main
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
HRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters
h.M.	herrschende Meinung

HöfeO	Höfeordnung
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinn
i.G.	in Gründung
i.L.	in Liquidation
Innen-GbR	Innengesellschaft bürgerlichen Rechts
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
i.R.	im Rahmen
i.R.d.	im Rahmen des/der
i. S.	im Sinne
i. S.d.	im Sinne des/der
i. S.v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft/Kammergericht Berlin
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
lit.	litera
m.a.W.	mit anderen Worten
mbH	mit beschränkter Haftung
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechung-Report (Zivilrecht)
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial. Die wichtigsten Informationen zu zentralen Rechtsgebieten
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht

OLGZE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PreußALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
PreußOtE	Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals
Publizitäts-RL	Richtlinie 2009/101/EG
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
s.	siehe
S.	Satz/Seite
S. à r. l.	Société à responsabilité limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
scil.	scilicet
SE	Societas Europaea
Seuffert's Archiv	Johann Adam Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001
sic!	sic erat scriptum (angefügt nur für offensichtliche Orthographie- oder Grammatikfehler im wörtlich wiedergegebenen Zitat sowie dort zu findende, veraltete Schreibweisen nach Regeln vor der Zeit der II. Orthographischen Konferenz von 1901)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
sog.	sogenannte(r)
u. a.	unter anderem
UG (haftungsbeschränkt)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
USD	US Dollar
u.U.	unter Umständen
v.	von (Adelsprädikat)/vom (Datumsbezeichnung)
v. a.	vor allem
Var.	Variante
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
VermG	Vermögensgesetz
VersR	Versicherungsrecht – Juristische Rundschau für die Individualversicherung
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WarnR	Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht)
z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (bis einschließlich 1982: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Kapitel

Einleitung und Darstellung der etablierten Ansicht

§ 1 Einleitung

Die körperschaftlich verfassten juristischen Personen, insbesondere die Kapitalgesellschaften, bilden eine der beiden großen Säulen, mit denen eine privatwirtschaftliche Unternehmung organisiert werden kann. Wenn in diesen Organisationsformen ein Mitglied stirbt, steht vom Ausgangspunkt her unweigerlich das bürgerliche Erbrecht auf dem Plan. Ein besonderes geschriebenes Unternehmererbrecht gibt es – bis auf einige wenige, punktuelle Normierungen¹ – nicht. Anteile an juristischen Personen, insbesondere die der GmbH², der AG³, des Vereins⁴ – egal ob eingetragen oder nicht eingetragen⁵ – und selbst der Genossenschaft⁶ werden grundsätzlich⁷ und im Wesentlichen unter Ägide des unmodifizierten erbrechtlichen Regelungskorsetts vererbt und im Anschluss daran verwaltet und verteilt.

Ganz anders wird seit jeher bei der anderen großen Säule privatwirtschaftlicher Unternehmensorganisationen verfahren. Diese sind nicht in den Organisationsrahmen einer körperschaftlich verfassten juristischen Person gekleidet, ihnen kommt aber mit Rücksicht auf ihr Auftreten im Rechtsverkehr ein gewisses

¹ Vgl. etwa § 177 HGB, § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB, § 139 HGB, § 146 Abs. 1 S. 2 HGB, § 69 AktG; § 18 GmbHG, § 77 GenG.

² Vgl. nur § 18 GmbHG. Spezifisch zur Testamentsvollstreckung, s. BayObLGZ 1991, 127, 134 f. und *Wachter*, ZNotP 1999, 226 ff.

³ Vgl. nur § 69 AktG. Im Übrigen gelten dieselben Beschränkungen wie bei der GmbH, s. *Reimann*, in: Staudinger, § 2205 Rdnr. 210 m. w. N.

⁴ Vgl. jedoch §§ 40 S. 1, 38 BGB; zur Universalsukzession, s. *Leuschner*, in: MüKo-BGB, § 38 Rdnr. 48: „Das Hindernis für die Universalsukzession (...) ist im Vereinsrecht ohne Parallele“. Gleichwohl für eine Testamentsvollstreckung an der „Außenseite“ der Mitgliedschaft *Damrau*, in: Soergel, § 2205 Rdnr. 48.

⁵ Im Lichte des Vereinsgrundrechts gem. Art. 9 Abs. 1 GG sind auf den nicht eingetragenen Idealverein – entgegen § 54 S. 1 BGB – im Wesentlichen die §§ 21 ff. BGB analog anzuwenden, s. *Schöpflin*, in: BeckOK-BGB, § 54 Rdnr. 15.

⁶ Vgl. § 77 Abs. 1, Abs. 2 GenG; zur Universalsukzession, s. *Leipold*, in: MüKo-BGB, § 1922 Rdnr. 84. Zur Testamentsvollstreckung, s. *Reimann*, in: Staudinger, § 2205 Rdnr. 211.

⁷ Unter Berücksichtigung, dass bei einigen Gesellschaftsformen, etwa dem Verein, § 40 S. 1 BGB, und der Genossenschaft, § 77 Abs. 2 GenG, eine Fortsetzungsklausel erforderlich ist, um den Anteil (dauerhaft) vererblich zu stellen.

Maß an Eigenständigkeit zu.⁸ Zu ihnen gehören etwa die Personengesellschaften, wie z. B. die oHG, die KG, die PartG, die Außen-GbR und der EWIV. Um die dogmatische Durchdringung des Erbrechts im Umfeld eben dieser Personengesellschaften sind, nicht zuletzt wegen der anspruchsvollen Dogmatik, bereits unzählige Juristen⁹ bemüht gewesen; es dürfte sich um einen der am meisten diskutierten Bereiche in der Rechtswissenschaft handeln und auch die Rechtsprechung zu diesem Thema ist schier unüberschaubar.¹⁰ Das besondere Wesen der bürgerlich-rechtlichen Erbenhaftung,¹¹ insbesondere die Art und Funktionsweise der im Erbrecht für Nachlassverbindlichkeiten vorgesehenen Institute, mit denen die Haftung des Erben entgegen des Grundsatzes in § 1967 Abs. 1 BGB auf den Nachlass beschränkt werden kann,¹² sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf den Zustand von Schuld und Haftung,¹³ treten in ein Spannungsfeld mit dem für Personengesellschaften so typischen akzessorischen Haftungsmodell.¹⁴ Diese und weitere Faktoren veranlassen die etablierte Ansicht zu einer Modifikation des Erbrechtsgefüges, v. a. soweit es um die dort vorgesehenen Formen der Mit- und Fremdverwaltung des Nachlasses geht.¹⁵

I. Anlass und Ziel der nachfolgenden Untersuchung

Die wegweisenden Entscheidungen in der Rechtsprechung und die Literaturbeiträge zu diesem Thema sind jedoch in den 1980er und 1990er Jahren im Wesentlichen zu einem (vorläufigen) Abschluss gelangt.¹⁶ Seitdem verhartet die Rechts-

⁸ Die Innengesellschaften, wie die stille Gesellschaft und die Innen-GbR, sollen bei der nachfolgenden Betrachtung daher außer Acht bleiben.

⁹ Homann, S. II spricht gar von „*Generationen von Juristen*“.

¹⁰ Bezeichnend ist der Aufsatz von Ebel, Jura 1980, 367, der im Titel von einem „*Jahrhundertproblem*“ spricht.

¹¹ Dobler, in: Staudinger, § 1967 Rdnr. 3 ff.

¹² Zu nennen sind hier insbesondere das Aufgebotsverfahren i. S.d. §§ 1970 ff. BGB, die Nachlass(insolvenz)verwaltung i. S.d. §§ 1975 ff. BGB und den §§ 315 ff. InsO, die Dürftigkeits- und Überschwerungseinrede i. S.d. §§ 1990–1992 BGB sowie die Einrede der Miterben einer ungeteilten Erbengemeinschaft gem. § 2059 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB, wobei letztere zusätzlich einen Zugriff auf ihren Erbteil dulden müssen. S. weiterführend hierzu: *Rebmann*, S. 9 ff.; *Christ*, in: Ebeling/Geck-Erbengemeinschaft, Teil I Rdnr. 653 ff. und 706 ff.

¹³ S. hierzu *Dauner-Lieb*, S. 30 ff.

¹⁴ S. noch § 2 III. 3. a) aa) und § 3 I. 1.

¹⁵ S. noch § 2.

¹⁶ Zu nennen sind hier aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere: BGHZ 22, 186; BGHZ 68, 225; BGHZ 98, 48 ff. und BGHZ 108, 187 ff. In der Literatur befassten sich in der ersten Hälfte der 1990er Jahre letztmalig vermehrt Veröffentlichungen in der Literatur mit diesem Problemkreis, v. a. mit dem Ziel, die Ergebnisse aus den letzten beiden genannten

entwicklung in der Praxis in diesem Bereich in einer Art „*Winterschlaf*“, in dem kaum mehr Entwicklungen zu verzeichnen sind.¹⁷ Diesen aus Sicht des Verfassers wenig befriedigenden Zustand möchte die vorliegende Schrift zum Anlass nehmen, um neue Anreize einzubringen, die zu einer Fortentwicklung des Status quo beitragen sollen. So sollen die Probleme, welchen man mit diesem modifizierten Erbrechtsgefüge begegnet, herausgearbeitet werden, um in dieser Hinsicht neue Diskussionsimpulse zu schaffen.¹⁸ Daneben haben sich in der neueren Zeit Entwicklungen ergeben, an denen sich die Folgerichtigkeit des Begründungsmodells der etablierten Ansicht erneut messen lassen muss. Zu nennen ist hier insbesondere die Zulassung von Kapitalgesellschaften ohne nennenswerte Eigenkapitalanforderungen als Gesellschafterinnen von Personengesellschaften. Denn diese Rechtsentwicklung provoziert Literaturstimmen, die über das bisher unüberwindlich scheinende Spannungsfeld zwischen der bürgerlich-rechtlichen Erbenhaftung und der Gesellschafterhaftung neu nachdenken wollen.¹⁹ In der vorliegenden Ausarbeitung soll ein Beitrag in diese Richtung geleistet werden.²⁰ Schlussendlich möchte dieses Werk auch einen erneuten Anlauf wagen und Möglichkeiten für ein alternatives Begründungsmodell ausloten, das im Umfeld von Personengesellschaften ein bedeutend näher am Gesetz angelegtes Erbrechtsgefüge zulässt.²¹ Dass diese Zielvorgabe dem juristischen Forschen Pate steht, versteht sich von selbst. Denn insofern ist mit *Haas* zu konstatieren: „*Die Autorität des Gesetzes gebietet, gerechte und den Ansprüchen des Lebens genügende Lösungen von Rechtsfragen, solange es irgend geht, im Wege der Auslegung der Gesetze zu gewinnen*“²². Um beurteilen zu können, ob ein am unmodifizierten Erbrechtsgefüge ausgerichtetes Begründungsmodell im Umfeld von Personengesellschaften eine „*genügende Lösung*“ darstellen kann, muss tief in die Vorbehalte eingestiegen werden, die die etablierte Ansicht zu der Modifizierung des Erbrechtsgefüges zwingen. Die Rechtsprechung zur Modifizierung des Erbrechtsgefüges reicht weit in die Vergangenheit zurück und nötigt daher zunächst zu einer grundsätzlichen Skizzierung des Rechtszustands, in dem sich Deutschland vor 1900 befand, sowie zu einer Beleuchtung des gesetzgeberischen Willens, der im ausgehenden 19. Jahrhundert bei den zur

Entscheidungen des BGH zu systematisieren. Zu nennen sind hier v. a. die noch eingehend zu untersuchenden Veröffentlichungen von *Siegmann, Muscheler, Weidlich* und *Lorz*.

¹⁷ Rühmliche Ausnahme ist die im Jahr 2012 festgestellte Eintragungsfähigkeit eines Testamentsvollstreckervermerks bei angeordneter Testamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil, vgl. BGH, NJW-RR 2012, 730, 731 Rdnr. 15.

¹⁸ S. noch § 2.

¹⁹ S. hierzu noch § 3 I. 2. a) m. w. N.

²⁰ S. hierzu noch § 3 I. 3. und 4.

²¹ S. hierzu noch § 3.-12.

²² *Haas*, S. 42.

Schaffung des BGB und HGB berufenen Kreisen vorherrschte.²³ Erst wenn man sich über diese Aspekte Klarheit verschafft, kann ergründet werden, auf welchen Ausgangsprämissen das modifizierte Erbrechtsgefüge der etablierten Ansicht wirklich aufbaut. Zur Frage, wie gut die darin zum Ausdruck kommenden Vorbehalte gegen ein unmodifiziertes Erbrechtsgefüge den Transfer in das Rechtsgefüge des BGB und HGB überstanden haben, sollen neue Denkanstöße geliefert werden. Diese Erkenntnisse wiederum schaffen die Voraussetzung für eine neu bewertete Schlussfolgerung, ob eine Abkehr vom modifizierten Erbrechtsgefüge nötig oder zumindest möglich ist und wenn ja, welche Instrumentarien bereits das geltende Gesetz liefert, um die Vorbehalte der etablierten Ansicht zu zerstreuen bzw. in welchen Bereichen eine Rechtsfortbildung erforderlich ist, damit diese Abkehr mit den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs in Einklang gebracht werden kann. Ein entsprechender überblicksartiger Ausblick auf die zu erwartende Rechtsentwicklung in diesem Bereich bildet den Abschluss der Untersuchung.²⁴

II. Untersuchungsgegenstand

Diese soeben beschriebenen Schritte erfordern umfangreiche Erläuterungen. Um die hiermit verfolgten Ziele nicht aus den Augen zu verlieren, muss der Untersuchungsgegenstand daher möglichst genau determiniert werden. Dieses Werk trägt den Untertitel: „*Zur erbrechtlichen Mit- und Fremdverwaltung eines von Todes wegen erworbenen oHG-Anteils*“. Sachlicher Untersuchungsgegenstand in dieser Arbeit ist damit alleine der oHG-Anteil. Primär ist damit auf die Rechtslage in der oHG abzustellen. Jedoch soll auch die zu anderen Personengesellschaftsanteilen ergangene Rechtsprechung und Literatur beleuchtet werden, soweit sie wegen der grundlegenden Funktionsähnlichkeit aller Personengesellschaften²⁵ Anlass bieten, um die von der etablierten Ansicht praktizierte Modifikation des Erbrechts im Umfeld von oHG-Anteilen in seiner Funktionsweise besser zu verstehen. Auch wenn man dies vermuten könnte, ist mit dem Begriff „oHG-Anteil“ nicht eine vermögensrechtliche Mitberechtigung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen gemeint. Der Kapitalanteil ist zwar an verschiedenen Stellen im Gesetz erwähnt, §§ 120 Abs. 2, 121 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2, 122 Abs. 1, Abs. 2, 155 Abs. 1 HGB, und würde eigentlich auch über die Bezugnahme des § 105 Abs. 3 HGB auf § 719 Abs. 1 Hs. 1 Var. 1 BGB als

²³ S. noch § 2 I. 4. und § 3 X. 4.

²⁴ S. noch § 14.

²⁵ Für die KG, s. § 161 Abs. 2 HGB; für die PartG, s. § 1 Abs. 4 PartGG bzw. § 9 Abs. 1 PartGG, § 1 EWIV-AG.

dingliches Recht Geltung beanspruchen.²⁶ Wenn man jedoch aus der Vorschrift des § 124 Abs. 1 HGB mit der ganz überwiegenden Auffassung die Erkenntnis zieht, dass der oHG Rechtsfähigkeit zukommt, kann der Anteil nicht als unmittelbare, dingliche Mitberechtigung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen existieren. Denn dann ist nur die Gesellschaft selbst Trägerin des Gesellschaftsvermögens.²⁷ Wenn diese Arbeit daher den Begriff „oHG-Anteil“ verwendet, tut sie dies weniger, um die etablierte Vorstellung von der Rechtsfähigkeit der oHG infrage zu stellen, als vielmehr, um die vom BGH²⁸ in den entscheidenden Urteilen geprägte und von der Literatur²⁹ vielfach aufgegriffene Terminologie fortzuführen. Mit dem Begriff „oHG-Anteil“ im hier verstandenen Sinn ist daher die gesamte Mitgliedschaft gemeint, m.a.W. die Gesellschafterstellung als subjektives Recht.³⁰ Untersuchungsgegenstand ist dabei nachfolgend nur der von Todes wegen erworbene, d. h. der vererbte, oHG-Anteil. Ein im Wege der dinglichen Surrogationsvorschriften des Erbrechts (§§ 2019 Abs. 1, 2041 S. 1 [analog], 2111 Abs. 1 S. 1 BGB) erworbener oHG-Anteil ist nicht Gegenstand der Untersuchung.³¹ Als lose Orientierungshilfe können jedoch insbesondere die in den §§ 3–12 herausgearbeiteten Ergebnisse dieses Werks auch dort fruchtbar gemacht werden.³²

²⁶ So die ältere Rechtsprechung, vgl. BGH, NJW 1990, 1181. S. auch die traditionelle Lehre: *Weber-Grellet*, AcP 182, 316, 328 f. (§ 124 Abs. 1 HGB als Rechts- und Prozessstand-schaft); *Zöllner*, in: FS Gernhuber, S. 563 ff., insbesondere 569 ff.; relativierend zur GbR *ders.*, in: FS Kraft, S. 701 ff., insbesondere 718: „(...) so wird man halt künftig von der rechtsfähigen BGB-Gesellschaft sprechen. Das Gemeinwohl wird dadurch nicht wesentlich leiden, aber auch nichts gewinnen“.

²⁷ So die heutige etablierte Ansicht zu § 124 Abs. 1 HGB: BGH, NJW 2008, 1737, 1738 Rdnr. 15; *Klimke*, in: BeckOK-HGB, § 124 Rdnr. 1; *Schäfer*, in: Staub-HGB, § 124 Rdnr. 3 f.; *Schmidt*, in: MüKo-HGB, § 124 Rdnr. 1 f.; s. auch zur Rechtsfähigkeit der Außen-GbR: BGHZ 146, 341.

²⁸ Vgl. etwa BGHZ 22, 186 ff. (Gesellschaftsanteil/Anteil); BGHZ 58, 316 ff. (Kommandit-anteil/Anteil); BGHZ 68, 225 ff. (Gesellschaftsanteil/Anteil); BGH, NJW 1981, 749 f. (Gesell-schaftsanteil/Anteil); BGH, NJW 1983, 2376 f. (Gesellschaftsanteil/Anteil); BGH, NJW 1985, 1953, 1954 (Gesellschaftsanteil/Anteil/Kommanditanteil); BGHZ 91, 132, 135 ff. (Gesell-schaftsanteil/Anteil); BGHZ 98, 48 ff. (Gesellschaftsanteil/Anteil); BGH, ZEV 2012, 335, 337 (Kommanditanteil/KG-Anteil).

²⁹ Vgl. etwa: *Schäfer*, in: Staub-HGB, § 139 Rdnr. 45 (Gesellschaftsanteil); *Lorz*, in: E/B/J/S-HGB, § 139 Rdnr. 66 (Anteil/Personengesellschaftsanteil); *Kamanabrou*, in: Oetker-HGB, § 139 Rdnr. 6 (Anteil/Gesellschaftsanteil).

³⁰ Gesellschaftsanteil und Mitgliedschaft ebenfalls synonym benutzt *Saenger*, in: Schulze-BGB, § 719 Rdnr. 9.

³¹ S. hierzu aus dem Blickwinkel der etablierten Ansicht *Siegmann*, S. 247 ff. sowie *Kilian*, S. 169 ff.

³² Insofern stellt sich die Interessenlage nämlich ähnlich dar. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn man im Falle des nachlassbezogenen Erwerbs eines oHG-Anteils durch einen

Die im Titel dieser Arbeit beschriebene erbrechtliche Mit- und Fremdverwaltung stellt den situativen Untersuchungsgegenstand dar. Die im BGB vorgesehenen Formen erbrechtlicher Mit- und Fremdverwaltung bilden dabei das unmodifizierte Erbrechtsgefüge, deren Korrektur durch die etablierte Ansicht das in § 2 untersuchte modifizierte Erbrechtsgefüge. Unter erbrechtlicher Mitverwaltung ist dabei die Erbengemeinschaft gemeint, wie sie in den §§ 2032 ff. BGB geregelt ist. Das hier verfolgte alternative Begründungsmodell einer Mitverwaltung am oHG-Anteil in Form der Erbengemeinschaft wird im 2. Kapitel (§§ 3–7) dargelegt. Unter erbrechtlicher Fremdverwaltung sind Möglichkeiten zu verstehen, wie ein Nachlass mittels erbrechtlicher Institute von dritten Personen verwaltet werden kann. Solche erbrechtlichen Institute sind, neben der Testamentsvollstreckung, die Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung), die Nachlassinsolvenzverwaltung und die Nachlasspflegschaft i. S. d. §§ 1960 Abs. 2, 1961 BGB (Nachlasspflegschaft). Ob eine unmodifizierte erbrechtliche Fremdverwaltung eines oHG-Anteils möglich ist, den ein Alleinerbe (Gesellschafter-Erbe) von Todes wegen erworben hat, wird im 3. Kapitel (§§ 8–10) beleuchtet. In gewisser Weise könnte auch der Vorerbe als erbrechtlicher Fremdverwalter der dem Nacherben später anfallenden Erbschaft betrachtet werden. Doch soll auf die Probleme der Vor- und Nacherbschaft,³³ genauso wie auf das eng damit zusammenhängende Problem einer Zwangsverwaltung an dem zur Vorerbschaft gehörenden oHG-Anteil i. S. d. §§ 2128 Abs. 2, 1052 Abs. 1 S. 1 BGB,³⁴ nicht eingegangen werden. Im 4. Kapitel (§§ 11 und 12) sollen schließlich überblicksartig die Formen der Mit- und Fremdverwaltung übereinandergelegt werden, um Möglichkeiten auszuloten, wie mit Hilfe einer Fremdverwaltung eine Konzentration der erbrechtlichen Mitverwaltung erreicht werden kann. Hierbei soll exemplarisch auf das Rechtsinstitut der Testamentsvollstreckung sowie die Rechtsfigur der gemeinschaftlichen Vertretung eingegangen werden.

Fremdverwalter (s. hierzu *Grotheer*, in: BeckOGK-ZR, § 2205 Rdnr. 21 ff.) das in § 9 IV. 1. sowie § 10 I. 3., II. 3. und III. 3. herausgearbeitete Ergebnis einer teilweisen persönlichen Haftung der Erben durch eine analoge Anwendung des § 139 HGB abzumildern sucht.

³³ Der Vorerbe kann Gesellschafter eines vererbten oHG-Anteils sein, vgl. *Kamanabrou*, in: Oetker-HGB, § 139 Rdnr. 44. Mit Eintritt des Nacherbfalls entstehen in der Hand des Nacherben erneut die Rechte aus § 139 HGB, wenn der Vorerbe deren Ausübung ungenutzt verstreichen ließ, *Schäfer*, in: Staub-HGB, § 139 Rdnr. 86.

³⁴ Letztlich begegnet die etablierte Ansicht dem Rechtsinstitut der Zwangsverwaltung an der Nacherbschaft mit denselben Bedenken wie den anderen Formen erbrechtlicher Fremdverwaltung, vgl. *Deppenkemper*, in: BeckOGK-ZR, § 2128 Rdnr. 20.1; *Flume*, Allgemeiner Teil I-1, § 7 III 4, S. 101.

§ 2 OHG-Anteil im modifizierten Erbrechtsgefüge

Als Vorarbeit soll zunächst das modifizierte Erbrechtsgefüge beleuchtet werden, das die etablierte Ansicht bei der Vererbung eines oHG-Anteils anwendet. Dies soll nicht nur der Erkenntnis dienen, an welchen Stellen das Erbrechtsgefüge letztlich von der etablierten Ansicht modifiziert wurde. Es soll auch beleuchtet werden, zu welchen nachteilhaften Korrekturen und Folgekorrekturen dieses modifizierte Erbrechtsgefüge in seiner Konsequenz führt und wo letztlich eine Korrektur gar nicht möglich ist und ein offener Wertungswiderspruch durch die etablierte Ansicht hingenommen werden muss.

I. Ausgangspunkt: Modifikation der erbrechtlichen Universalsukzession

Wer sich dem modifizierten Erbrechtsgefüge nähern will, muss einen Ausgangspunkt für seine Betrachtung finden. Zweifelsohne wird der Ausgangspunkt des modifizierten Erbrechtsgefüges durch die Modifikation der erbrechtlichen Universalsukzession gebildet.

1. Singularsukzession als Veränderung der erbrechtlichen Universalsukzession

Nach der erbrechtlichen Universalsukzession gem. § 1922 Abs. 1 BGB geht mit dem Tode (Erbfall) einer Person (Erblasser) deren Vermögen (Erbschaft bzw. Nachlass¹) als Ganzes auf eine Person (Alleinerbe) oder mehrere Personen über, wobei in letzterem Fall diese mehreren Personen gem. § 2032 Abs. 1 BGB zur gesamten Hand an allen Nachlassgegenständen beteiligt sind (Erben bzw. Miterben). Nach der erbrechtlichen Universalsukzession gehört also entweder dem Alleinerben oder allen Miterben zur gesamten Hand letztlich alles, was zur Erbschaft gehört. Dass einzelnen Miterben nach dem Willen des Erblassers bestimmte Gegenstände zufallen sollen, spielt für die erbrechtliche Universal-

¹ Zur Deckungsgleichheit von Erbschaft und Nachlass, s. noch § 2 II. 1. c).

sukzession damit keine Rolle.² Dieser Grundsatz der erbrechtlichen Universal-
 sukzession wird nach der etablierten Ansicht insoweit modifiziert, als durch den
 Erbfall der Übergang einer Mitgliedschaft des Erblassers an einer werbend
 tätigen oHG³ in Rede steht. Die Modifikation gestaltet sich dabei wie folgt: Sind
 vom Erblasser mehrere Erben eingesetzt, soll die zwischen ihnen gem. §§ 2032 ff.
 BGB bestehende Erbengemeinschaft nicht diesen oHG-Anteil, sondern nur die
 übrige Hinterlassenschaft des Erblassers umfassen können. Wenn daher die Ver-
 erbung eines oHG-Anteils in Rede steht, soll dieser mit dem Erbfall an dem in
 der Erbengemeinschaft gebundenen Sondervermögen vorbeigehen und direkt
 demjenigen oder denjenigen Erben unmittelbar anfallen, der oder die nach dem
 letzten Willen des Erblassers den Gesellschaftsanteil erben soll(en) (Sonder-
 erbe[n]). Folgt nur ein Sondererbe in den oHG-Anteil nach, ist dieser Allein-
 inhaber des oHG-Anteils.⁴ Rücken hingegen mehrere in den oHG-Anteil ein,
 bilden diese keine Sondergemeinschaft am real ungeteilten oHG-Anteil. Viel-
 mehr wird der oHG-Anteil, kraft Gesetzes und realiter, in so viele Teilstücke
 aufgeteilt, wie es Sondererben gibt, wobei jedem der Sondererben grundsätzlich
 ein seiner Erbquote entsprechend großes Teilstück zukommt.⁵ Die Teilstücke des
 so aufgeteilten oHG-Anteils sollen wiederum eigenständige oHG-Anteile
 bilden.⁶ Jeder Sondererbe, dem nach dem Willen des Erblassers ein Teilstück
 zufällt, soll damit ein eigenständiger, im Innenverhältnis zu den anderen Erben
 insoweit ungebundener Gesellschafter (Sondererbengesellschafter) sein.⁷ Dies
 zusammengenommen bildet die Modifikation der erbrechtlichen Universal-
 sukzession, die heute nahezu einmütig in Rechtsprechung und Lehre vertreten
 wird (etablierte Ansicht⁸). Da der oHG-Anteil letztlich an der Erbengemeinschaft

² *Leipold*, in: MüKo-BGB, § 1922 Rdnr. 150. Dieser Umstand kann allenfalls eine schuld-
 rechtliche Grundlage für ein Vorausvermächtnis gem. § 2150 BGB bzw. eine Teilungs-
 anordnung gem. § 2048 BGB sein, sodass der einzelne Miterbe im Nachgang der erbrecht-
 lichen Universal-
 sukzession die Auskehr dieses Gegenstands beanspruchen kann.

³ Nachfolgend oHG-Anteil genannt, wenn nicht explizit von werbendem oHG-Anteil ge-
 sprochen wird, um eine direkte Abgrenzung zum Liquidationsanteil aufzuzeigen.

⁴ *Preuß*, in: BeckOGK-ZR, § 1922 Rdnr. 544.

⁵ *Schäfer*, in: Staub-HGB, § 139 Rdnr. 46.

⁶ Vgl. etwa BGHZ 22, 186, 193. S. auch BGHZ 68, 225, 237, der die Eigenständigkeit der
 mehreren Sondererben unterstreicht, da dort insoweit treffend von „*Einzelnachfolge*“ die Rede
 ist.

⁷ Es gelten letztlich die Grundsätze zur Teilübertragung des oHG-Anteils, vgl. *Schäfer*, in:
 MüKo-BGB, § 727 Rdnr. 33.

⁸ Rechtsprechung: S. etwa RGZ 16, 40, 57 ff.; RG, Holdheim 14, 233; RG, JW 1912, 475,
 476; RG, Das Recht 1917, Nr. 457; RG, JR 1927 – Rechtsprechung, Nr. 373; RG, Seuffert's
 Archiv 92, Nr. 96; RGZ 171, 328, 330 f. (Kommanditanteil); RGZ 171, 345, 349 f.; BGHZ 22,
 186, 191 ff.; BGH, NJW 1971, 1268; BGHZ 58, 316, 317 (Kommanditanteil); BGHZ 68, 225,
 237; BGH, NJW 1981, 749, 750 (GbR-Anteil); BGH, NJW 1983, 2376, 2377; BGH, NJW

Sachregister

- Abfindungsanspruch 12, 23, 34 f., 43 f., 53, 266, 276 f., 281
- Abspaltungslösung 28–36
- Abspaltungsverbot
- Begriff 44
 - Vorbehalt gegen Testamentsvollstreckung 86
- Abwicklungserbengemeinschaft 200 f.
- ADHGB 18, 219 f., 367
- AG
- *siehe auch* Kapitalgesellschaft und GmbH
 - und Erbrechtsgefüge 3, 202, 204, 285
 - und Stimmrechtskonsortium 298
- Aktiva aus dem oHG-Anteil
- Altaktiva 42
 - antizipierte Abtretung der Neuaktiva 45 f.
 - Anwartschaftsrecht auf Neuaktiva 43 f.
 - bei Abspaltungslösung 29 f.
 - dingliche Surrogation 46–49, 108 f.
 - Durchgangserwerb des Zedenten 45 f.
 - Neuaktiva 42
 - Zuordnung zum gesamthänderisch gebundenen Vermögen 36–49, 106, 320
- Akzessorisches Haftungsmodell 4
- Allgemein bürgerliches Prinzip unbeschränkter Vermögenshaftung 120
- Allgemeines Handelsrecht 120
- Anerbenrechte 233
- Anspruch auf erbquotenorientierte Teilhabe 25
- Anteil
- am Nachlass 33, 159, 165 f., 209–215
 - an Nachlassgegenständen 155, 161–168, 217 f., 225 f.
 - i.S.v. Gesellschaftsanteil, *siehe* oHG-Anteil
 - i.S.v. ideeller Anteil, *siehe* Teilrecht
 - und dingliche Berechtigung bei Personengesellschaften 251
- Aufwendungsersatzanspruch
- des Erben 185–190
 - des Testamentsvollstreckers 356 f., 449 f.
- Auseinandersetzung 269–281
- Auseinandersetzungvereinbarung 200
- Ausgleichsanspruch
- des Miterbengesellschafters 185–190
 - des Sondererbengesellschafters 64–68
 - gegen überquotal bedachten Sondererben 24–27
 - gegen Sondererben wegen Nachlassvermögensabfluss 53–55, 57, 109
- Auskunftsrecht, *siehe* Rechenschaftspflicht
- Außen-GbR
- als Form der Personengesellschaften 4
 - Geschäftsführung 196
 - Teilrechtsfähigkeit 151, 159, 313
 - Vertretung 196
- Außenseite 37, 90–92, 101 f., 104–106, 108, 327, 378 f., 400, 405, 447
- Aversion des allgemeinen Handelsrechts 120, 331 f., 422
- Benefizialerben 17
- Berechtigungspluralität, *siehe* Idealteilung
- Beweislastverteilung 133 f.
- BGB
- Billigung des redigierten zweiten Entwurfs 227
 - erster Entwurf 155, 222, 225 f., 263
 - zweiter Entwurf 155 f., 222, 226 f., 263
- BGB-Kommission 155 f., 159 f., 222 f., 225–228
- Bruchteilsgemeinschaft 152–154, 205–207, 259

- Business judgement rule
- und Erforderlichkeit der Aufwendungen 185 f., 356 f., 404
 - und Erforderlichkeit der Verwaltungsmaßnahme 300 f.
 - und ordnungsmäßige Verwaltung 132 f., 177, 296
- Bürgerlich-rechtliche Erbenhaftung 4
- B.V. 118
- Dauererbengemeinschaft 200 f.
- Dingliche Surrogationsvorschriften 7
- Doppelrolle der Fremdverwalter
- Gesellschaftsrepräsentanz 341
 - Nachlassrepräsentanz 340
 - Wertungsgleichlauf 343, 360
- Drei Vermögenssphären eines Sondererben 107 f.
- Dualistische Haftung
- der Miterbengesellschafter 147, 184
 - der Sondererbengesellschafter 51, 107, 114 f.
 - des Gesellschafter-Erben nach Beendigung der Fremdverwaltung 399 f.
 - Veränderung für Miterben einer inaktivierten Miterbengesellschafterposition 263–265
 - Veränderung für Miterbenkommanditisten 256 f.
- EBV 365 f.
- Ehegatte einer Gütergemeinschaft
- Haftungsbeschränkung 119, 143 f.
 - Personengesellschaftsanteil als Sondergut 231–233
- Eidesstattliche Versicherung 137
- Eigeninsolvenz
- Erstattungspflicht nach Eintritt der Insolvenzureife 139 f.
 - Restschuldbefreiungsverfahren 130
 - Risiko 41, 54, 57
 - Sanktion 139 f.
 - Verfahren 79
 - Verwalter 79
 - Zahlungsverbot nach Eintritt der Insolvenzureife 139 f.
- Eigentumswohnung 179
- Eigenverbindlichkeit 51, 107 f., 114 f.
- Eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis erbrechtlicher Fremdverwalter
- faktische Erweiterung 392–394
 - Hintergrund 84 f., 343, 358–360, 408 f., 412, 417
- Eingriffskondition 25 f., 365 f.
- Einheitlichkeit der Mitgliedschaft 49, 204–207
- Eintritt in eine pflichtbelastete Rechtsposition
- Miterben einer inaktivierten Miterbengesellschafterposition 264
 - Miterbengesellschafter 178–183
 - Miterbenkommanditisten 256 f.
 - unter Fremdverwaltung stehende Gesellschafterposition 344 f., 360, 374
- Eintrittsklausel 277, 445
- Erbe
- einer Eigentumswohnung, *siehe* Eigentumswohnung
 - einer Gefahrenquelle, *siehe* Gefährdungshaftung
 - eines Mieters, *siehe* Mietzinsverbindlichkeit
 - fortführungswillig 125
 - Rückzahlungspflicht 136–139
- Erbengemeinschaft
- als geborene Liquidationsgemeinschaft 199
 - als hybrides Zweckgefüge 200 f.
 - als Zwangs- und Zufallsgemeinschaft 284, 288
 - gemeinschaftliche Verwaltung 194, 217
 - Kollektivierung 155–164, 210
 - mangelnde Verselbstständigung 150 f., 202–207
 - Mitwirkungspflicht 289–291
 - ordnungsmäßige Verwaltung 288–301
 - Quasieinzelverwaltungsbefugnis 292, 300 f., 304
 - Rechtsfähigkeit 150 f., 202, 216
 - und Sondergutssphäre, *siehe* Sondergutstheorie
 - Untersuchungsgegenstand 8
 - unter Zugrundelegung der Abspaltungstheorie 29
- Erbeserbe 191–193
- Erblasserschuld 51, 107, 114

- Erbquote, *siehe* Erbteil
 Erbschaft 28 f., 33
 Erbschaftsgläubiger 18
 Erbschaftskauf 28, 33, 191–193, 214
 Erbsperre 12, 208
 Erbteil 22
 Erbteilerwerbengesellschafter 192
 Erbteilskauf, *siehe* Erbschaftskauf
 Ersatzlösungen 92 f., 98, 379
 Erster HGB-Entwurf 220
 Etablierte Ansicht 10
 Europäisches Nachlasszeugnis 236
 EWIV 4
- Floskelhafte These 20
 Fortwirkungsgedanke 40 f., 45 f., 48
 Freihand 153
 Fremdverwaltung
 - An-sich-Eignung des oHG-Anteils 79–81
 - Formen 8, 29, 78
 Funktionsäquivalenz von Haftungsfond und
 Gesellschafterhaftung 172, 350
- Gefährdungshaftung 178 f., 365
 Gegenständliche Haftungs-
 beschränkung 118–120, 131 f., 142–146
 Gemeinschaftliche Vertretung
 - als Bedingung für Vererblich-
 stellung 305 f.
 - bei einfacher Sondererbfolge 321, 426
 - bei unmodifizierter Erbfolge 425–435
 - Bestellung durch Miterben 430
 - gesellschaftsexterne 425
 - gesellschaftsinterne 425
 - obligatorische 285 f., 308, 426
 - Umfang der Befugnisse 432 f.
 - und persönliche Haftung 428 f.
 - Untersuchungsgegenstand 7
 Genehmigung des Verfügungs-
 geschäfts 167 f.
 Genossenschaft 3, 202, 285, 352
 Gesamthand
 - keine Kollektivierung, *siehe* Theorie der
 geteilten Mitberechtigung
 - objektive Kollektivierung 155 f.,
 159–164, 210
 - subjektive Kollektivierung 156 f., 158 f.,
 210
- Gesamthänderische Bindung
 - Beendigung durch Ausübung der Rechte
 aus § 139 HGB 245–248
 - Begriff 155
 - Fortwirkung trotz § 139 HGB 249–267
 - Genese im BGB 225–227
 - Lockerung 253, 260
 - Spannungsfeld zu § 139 HGB 217 f.
 225–229
 - und gesellschaftsrechtliche Haftungs-
 spur 157 f.
 - unter Geltung PreußALR 226
 - Zersplitterung 162, 164–166, 168, 253,
 258
 Gesamthänderisch gebundener Nachlass
 - Beteiligung des Sondererben 69–71
 - Schutzstruktur 37–42
 - Zuordnung der aus dem oHG-Anteil
 fließenden Aktiva hierzu 36–49, 106, 320
 Geschäftsbetrieb
 - außergewöhnlich bzw. außerordent-
 lich 95 f., 194 f., 300, 305–307, 372 f.
 - gewöhnlich bzw. ordentlich 95, 194 f.,
 300, 304 f., 371 f.
 Geschäftskreis, *siehe* Geschäftsbetrieb
 Geschäftsleiter 133
 Gesellschafter einer oHG
 - Bruchteilsgemeinschaft 205–207
 - Ehegatte einer Gütergemeinschaft, *siehe*
 Ehegatte einer Gütergemeinschaft
 - Erbeserbe, *siehe* Erbeserbe
 - erbt 119, 144
 - Erbteilerwerbengesellschafter, *siehe*
 Erbteilerwerbengesellschafter
 - Fähigkeit zu persönlicher Mitarbeit 208 f.
 - Liquidationsgesellschaft 197–200
 - minderjährig, *siehe* Minderjähriger
 - Miterbe, *siehe* Miterbengesellschafter
 - Nießbraucher als Quasi-
 gesellschafter 334–336
 - Personengesellschaft 196
 - Sondererbe, *siehe* Sondererbengesell-
 schafter
 - Testamentsvollstrecker als Quasi-
 gesellschafter 335 f.
 Gesellschafter-Erbe
 - als Rechtsnachfolger des erbrechtlichen
 Fremdverwalters 399 f.

- Begriff 327
- persönliche Haftung für Mitgesellschafter 370–373
- Gesellschaftsanteil, *siehe* oHG-Anteil
- Gesellschaftsferner Erbe
 - aufgezwungene Vorleistung 24 f., 54, 62, 109
 - Benachteiligung durch Nachlasszugriff der Gesellschaftsgläubiger 51–57, 109, 183 f.
 - keine Haftung für Gesellschaftsneueverbindlichkeiten 60 f.
 - keine Mitunternehmerschaft 322
- Gesellschaftsferner Nachlassgläubiger 187–191, 403
- Gesellschaftsgläubiger
 - Doppelstellung der Gesellschafts- gläubiger 51 f.
 - Schlechterstellung der Gesellschafts- gläubiger 61
- Gesellschaftsverbindlichkeiten, *siehe* Passiva aus dem oHG-Anteil
- Gespaltene Betrachtung der Gesellschafter- position 16
- Gewinnanspruch 37, 310 f., 320
- Gewohnheitsrecht 238 f.
- Gleichzeitigkeit
 - von Komplementärs- und Kommandit- stellung 255, 279
 - von Sonder- und Miterbenstellung 69–71
- GmbH
 - *siehe auch* Kapitalgesellschaft
 - als institutionelle Haftungs- beschränkung 117, 128–130
 - als juristische Person 3
 - Geschäftsführung und Vertretung 196
 - Stimmbindungsvereinbarung 298
 - Verwaltung durch Erben 287, 294 f.
- GmbH & Co. KG 118, 198
- GoA 365 f.
- Grundsatz der fehlerhaften Gesell- schaft 274, 321 f.
- Grundsatz der Selbstorganschaft
 - Vorbehalt gegen gemeinschaftliche Vertretung 427
 - Vorbehalt gegen Testamentsvoll- streckung 86 f.
- Grundsatz der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Gesellschafter- haftung 346
- Grundsatz der Unteilbarkeit der Mitglied- schaft, *siehe* Prinzip der Unteilbarkeit der Mitgliedschaft
- Gruppenlehre 156 f.
- Gutgläubiger Erwerb 167 f., 397 f.
- Haftungsbeschränkung
 - Begriff 128 f.
 - gegenständliche, *siehe* gegenständliche Haftungsbeschränkung
 - institutionelle, *siehe* institutionelle Haftungsbeschränkung
 - psychologische Aspekte 141 f.
 - Unmaßgeblichkeit des quantitativen Verständnisses 128 f.
 - Verzicht 330 f.
- Haftungsdisparität 114–116
- Haftungsdruck, *siehe* Lenkungsfunktion von Haftung
- Haftungsinkompatibilität
 - als Vorbehalt gegen erbrechtliche Fremdverwaltung 59, 84 f., 100 f., 103 f.
 - Argumente gegen Unverträglichkeit einer beschränkten Haftung 331 f.
 - tatbestandliche Ausschaltung 328 f.
 - teleologische Ausschaltung 329–331
 - Verschärfung 421–423
- Haftungskonflikt, *siehe* Haftungsdisparität und Haftungsinkompatibilität
- Haftungsrechtliche Regellage
 - bei Kapitalgesellschaften 348 f.
 - bei Personengesellschaften, *siehe* Grundsatz der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Gesellschafter- haftung
 - Vergleichbarkeit beider Regellagen, *siehe* Funktionsäquivalenz von Haftungsfond und Gesellschafterhaftung
- Haftungsspur, *siehe* dualistische Haftung
- Haftungswiderspruch, *siehe* Haftungsdis- parität und Haftungsinkompatibilität
- Handelndenhaftung
 - als ausreichendes Substitut für blockierte Gesellschafterhaftung 357 f., 422 f.

- erbrechtlicher Fremdverwalter 349–355, 363 f., 369, 409, 412 f., 417, 422 f.
- in der Vorgesellschaft 348 f., 353 f., 363, 366–369, 399
- Rückgriffsordnung 356 f.
- und Beendigung erbrechtlicher Fremdverwaltung 399 f.
- und Handelsregistereintragung 353–355
- Handelsregister
 - Außen-GbR 343
 - Erbengemeinschaftsvermerk 312 f.
 - Testamentsvollstreckervermerk 353 f., 358, 395–398, 423
 - und Änderungen gem. § 139 HGB 313 f.
 - und Erbteilerwerber und Erbeserbe 314
 - Vermerk über gemeinschaftliche Vertretung 433–435
- Hoferbe 69, 234 f.
- HöfeO
 - analoge Anwendung bei Sondererbfolge 233–236
 - Sondererbfolge 69
 - Zweck der dort beschriebenen Sondererbfolge 233 f.
- Hybrider Personengesellschaftsanteil
 - bei § 139 Abs. 1 HGB 253–256
 - bei § 139 Abs. 2 HGB 260 f.
 - und Ausübung § 139 HGB durch weitere Miterben 266 f.
 - und Steuern 324
 - unter Testamentsvollstreckung 424
 - Verwaltung 301–304
- Idealteilung
 - Bruchteilsgemeinschaft 152–154
 - Gesamthandsgemeinschaft 154, 168
 - Unterschiede zur Realteilung 153 f., 168
- Inaktivierte Gesellschafterposition
 - Inaktivierung 260 f.
 - steuerrechtliche Behandlung 324
 - Treuepflicht 272,
 - Verwaltung 303 f.
- Innenseite 90–92, 99, 102, 105, 108, 327, 378 f., 405
- Insolvenz, *siehe* Eigeninsolvenz und Nachlassinsolvenzverwaltung
- Institutionelle Haftungsbeschränkung 177
- Juristische Person 3, 117 f., 127–130, 188, 205 f., 209, 348, 367
- Kapitalanteil 6 f.
- Kapitalgesellschaft
 - *siehe auch* juristische Person
 - als oHG-Gesellschafterin 118–120, 196
 - Gründung 141
 - Kapitalschutz 134–140
 - Schadensersatz 132–134
- Karenzfrist 55
- Kernbereichslehre 379 f.
- Kernvorbehalte 20
- KG 4, 255, 280
- Kollision von Fortwirkungsgedanke und dinglicher Surrogation 48 f.
- Kommission-Handel 220 f., 223–225, 227 f.
- Kontinuität obergerichtlicher Rechtsprechung 20, 241 f.
- Kontroll- und Einsichtnahmerecht, *siehe* Rechenschaftspflicht
- Koppelungsgedanke
 - Begriff 299 f.
 - Funktionsweise 300 f.
 - Herleitung 297–299
 - im modifizierten oHG-Organisationsgefüge 308 f.
 - und Miterbenkommanditisten 302 f.
 - und ruhende Miterbengesellschafterposition 303 f.
 - und Zumutbarkeit 304–307
- Kündigungsrecht
 - der Erben bzgl. Gesellschafterposition 266, 384, 388–390
 - der Erben bzgl. Miterbengesellschafterposition 258 f.
 - nichtprivilegiertes Kündigungsrecht gesellschaftsferner Erben 41 f., 54 f., 57, 109
 - privilegiertes Kündigungsrecht erbrechtlicher Fremdverwalter 34 f., 40, 57, 82 f., 100, 384, 392, 406, 415
 - privilegiertes Kündigungsrecht gesellschaftsferner Erben 52, 57, 109
- Lagevergleichsargument
 - bzgl. freier Veräußerbarkeit der Anteile an umschlossener Gesellschaft 213 f.

- bzgl. Gesellschaft i.L. als oHG-Gesellschafterin 197–200
- bzgl. Haftung des Nachlasses für Neuschulden 59 f.
- bzgl. haftungsbeschränkten oHG-Gesellschaftern 116–120
- bzgl. Offenlegung vom Grundmodell abweichender Verwaltungsordnung 434
- bzgl. oHG-Gesellschaftern mit kollektivistischer Verwaltungsordnung 195 f.
- bzgl. unterschiedlicher Entwicklung einzelner ideeller Anteile 254 f.
- bzgl. Zuordnung der Neuaktiva zum gesamthänderisch gebundenen Nachlass 47 f.
- von Köbler 249 f., 257
- Lastenausgleich 67 f., 320
- Lenkungsfunktion von Haftung 189 f., 214 f., 271, 307, 358, 376 f.
- Liquidationsanteil 12, 285
- Lossagungsrechte
 - *siehe auch* Kündigungsrecht
 - Ausschluss 388–390
 - der Mitgesellschafter bei Teilauseinandersetzungsverzögerung 213, 272 f.
- Mietzinsverbindlichkeit 59, 179, 181 f.
- Minderjähriger 118 f., 145 f.
- Mindeststammkapital 117 f.
- Miterbe
 - betreffender 249
 - Haftung nach RG 17 f.
 - nachfolgeberechtigter 13
 - Pflichterfüllungsinteresse 296 f.
 - Verteidigungseinwand, *siehe* Verteidigungseinwand
- Miterbengesellschafter
 - als Mitunternehmer im steuerrechtlichen Sinn 323 f.
 - Begriff 170
 - Gewinnbeteiligung 310 f., 320
 - Haftung, *siehe* dualistische Haftung
 - Haftung nach Ausübung der Rechte aus § 139 HGB 256, 263–265
 - Schuldnermehrheit 170
- Miterbengesellschafterposition
 - Hinzuerwerb der übrigen Miterbengesellschafterpositionen 278–281
 - Inaktivierung 260 f.
 - Kündigung 258 f.
 - Umwandlung in Miterbenkommanditposition 252–256
- Miterbenkommanditisten
 - Gewinnanteil 311
 - steuerrechtliche Behandlung 324
 - Treuepflicht 272
 - Umwandlung in 252–256
 - Verwaltung 302 f.
- Miterbeserbengesellschafter 191
- Mitunternehmenshaftung (steuerrechtlich)
 - Einstellung und Unterbrechung 324
 - Miterben 323 f.
 - Sondererben 322 f.
- Mitverwaltung 8
- Modifiziertes Erbrechtsgefüge 10
- Nachfolge
 - einfache 277
 - qualifizierte 269
- Nachfolgeberechtigte Person 13
- Nachfolgeklausel
 - einfache 12, 305
 - leerlaufende 281
 - qualifizierte 13, 242, 279, 281, 322 f.
 - rechtsgeschäftliche 16
 - verfügende Wirkung 273
 - wohlwollende Auslegung 444 f.
- Nachlass
 - Absonderung 29, 34, 40 f., 108, 184 f., 341
 - als Gegenstandsgesamtheit 155 f., 159–161
 - als Haftungsmasse 108
 - als Verwaltungsmasse 108
 - und oHG-Anteil, *siehe* Abspaltungslösung
 - unter Geltung des PreußALR 160
 - Unterschied zum Begriff Erbschaft, *siehe* Erbschaft
- Nachlasserbenschuld
 - bei Handelsgeschäft 59 f., 122, 125
 - bei Lastenausgleich 67 f.
 - bei Notverwaltungsmaßnahmen 66 f.

- bei unterlassenem Widerspruch eines Gesellschafters 177, 371 f.
- für Gesellschaftsneuverbindlichkeiten 58 f., 175–178
- und ordnungsmäßige Verwaltung 132 f., 177, 296
- Nachlassinsolvenzverwaltung
 - als Ausscheidensgrund 36, 79–81
 - als Teil der Fremdverwaltung 8, 29, 78
 - am oHG-Anteil unbeschränkt 414–417
 - Amtsbefugnis des Nachlassinsolvenzverwalters 78
 - Antragspflicht der Erben 83, 140
 - Antragsrecht der Nachlassgläubiger 275
 - Antragsrecht des Testamentsvollstreckers 83
 - eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis, *siehe* eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis erbrechtlicher Fremdverwalter
 - funktionsorientierter Vorbehalt 99 f.
 - haftungsorientierter Vorbehalt 100 f.
 - persönliche Haftung des Nachlassinsolvenzverwalters 100 f., 417
 - übertragende Sanierung 415
 - Vergütung 451
- Nachlassinventarverzeichnis, *siehe* Nachlassverzeichnis
- Nachlasspflegschaft
 - Ablehnungsrecht des Nachlasspflegers 413 f.
 - als gesetzliche Vertretung 78, 103, 411
 - als Teil der Fremdverwaltung 8, 29, 78
 - am oHG-Anteil unbeschränkt 410–414
 - eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis, *siehe* eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis erbrechtlicher Fremdverwalter
 - funktionsorientierter Vorbehalt 411 f.
 - Fürsorgebedürfnis 410
 - haftungsorientierter Vorbehalt 103 f., 412–414
 - Vergütung 451 f.
- Nachlassteilung 71–76, 107
- Nachlassverwaltung
 - als Teil der Fremdverwaltung 8, 29, 78
 - am oHG-Anteil unbeschränkt 405–409
 - Amtsbefugnis des Nachlassverwalters 78
 - Antragsrecht der Nachlassgläubiger 77, 191, 275
 - Antragsrecht des Testamentsvollstreckers 83
 - Antragsrecht jedes Erben 72 f.
 - Begriff zur Bestimmung der Nachlasserschuld 176
 - eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis, *siehe* eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis erbrechtlicher Fremdverwalter
 - funktionsorientierter Vorbehalt 99 f., 407 f.
 - gemeinsame Antragstellung der Erben 41, 53, 74
 - haftungsorientierter Vorbehalt 100 f., 408 f.
 - Interessenkollision 408
 - persönliche Haftung des Nachlassverwalters 100 f., 406, 409
 - Vergütung 451
- Nachlassverwaltungsschuld 340
- Nachlassverzeichnis 136 f.
- Nichtrechtsgeschäftlicher Bereich
 - i.e.S. 364
 - i.w.S. 360
- Nomina et debita sunt ipso iure divisa 225
- Numerus clausus der Personengesellschaften 255
- OHG
 - Geschäftsführungsbefugnis, *siehe* Geschäftsbetrieb
 - Haftungsstruktur im Liquidationsstadium 198 f.
 - i.L. 198 f., 285 f.
 - Kapitalanteil, *siehe* Kapitalanteil
 - Liquidationsanteil, *siehe* Liquidationsanteil
 - Mehrheitsklausel 306, 316
 - Organisationsgefüge und Ausstrahlung auf die Erbengemeinschaft 299
 - Rechtsfähigkeit 7, 250
 - Untersuchungsgegenstand 6
 - Vertretung 87, 176, 186, 194 f., 301 f., 304, 312, 343, 372, 434
- OHG-Anteil
 - Abfindungsanspruch als Substitut 12
 - Aktiva, *siehe* Aktiva aus dem oHG-Anteil
 - als ideell teilbare Rechtsposition 202–204

- Außenseite 37, 90–92, 101 f., 104–106, 108, 327, 378 f., 400, 405, 447
- Definition 7
- innenbereichsentkernter 93–96
- Innenseite 90–92, 99, 102, 105, 108, 327, 378 f., 405
- Nachlasszugehörigkeit, *siehe* Abspaltungslösung
- Teilstück 10 f., 27
- Verfügung, *siehe* Verfügung über Gesellschaftsanteil

- PartG 4, 236–238
- Passiva aus dem oHG-Anteil
 - erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Seite, *siehe* dualistische Haftung
 - Gesellschaftsaltverbindlichkeiten 51–55, 147–172
 - Gesellschaftsneuerbindlichkeiten i.e.S. 58–62, 175–184, 319
 - Zwischenneuschulden 55–57, 174 f.
- Pattsituation 301
- Personalistische Prägung
 - und Erbengemeinschaft am oHG-Anteil 207–215
 - und Nachlass(insolvenz)verwaltung am oHG-Anteil 99
 - und Testamentsvollstreckung am oHG-Anteil 85 f.
- Personengesellschaft
 - Anteil 6
 - Begriff 4
- Persönliche Verbindlichkeit, *siehe* Eigenverbindlichkeit
- Pflichtrecht 297
- Pflichtteilsanspruch 34
- PreußALR
 - als Partikularrecht 17
 - Einzelrechtsnachfolgen 19
 - Erbengemeinschaft 226
 - Haftung der Miterben 18
 - Nachlass 160
- Prinzip der Einheit von Herrschaft und Haftung 358, 375–378
- Prinzip der Unteilbarkeit der Mitgliedschaft
 - Begriff 204 f.
 - Fortentwicklung, *siehe* relative Betrachtungsweise
- Kernbereich 206 f.
- Prinzip vom Vorrang der Stammrechtsverfügung 45 f.
- Produkthaftung 365
- Pro-ratarische Haftung 115

- Realteilung 153, 169, 248, 268
- Rechenschaftspflicht
 - der Erben 137
 - des Testamentsvollstreckers 390–392
 - des volljährig Gewordenen 145
- Rechtsgesamtheit 160 f.
- Regressanspruch, *siehe* Ausgleichsanspruch
- Reichstagskommission 229
- Relative Betrachtungsweise
 - Ende 266, 279 f.
 - objektiv 254, 261 f.
 - subjektiv 206, 254
- Richterliche Rechtsfortbildung 239–242
- Ruhende Rechtsposition 260 f.
- Rückwirkender Wegfall der Alleinerbschaft 321 f.

- Sachgesamtheit 160 f.
- S. à r. l. 118
- Schuldnermehrheiten
 - bzgl. Miterbengesellschafter 170
 - bzgl. Testamentsvollstrecker und Gesellschafter 356 f.
- Singularsukzession
 - Ausbau zur Sondererbsfolge 24
 - Begriff 11
- Sondererbe 10
- Sondererbengesellschafter 10, 169
- Sondererbsfolge
 - Abkehr im BGB 222 f.
 - als Nachlassteilung, *siehe* Nachlassteilung
 - als Realteilung, *siehe* Realteilung
 - einfache 12
 - Konservierung 220–223
 - qualifizierte 13
 - und Veränderung der Mehrheitsverhältnisse, *siehe* Stimmrechtsvervielfältigung
 - und Verteidigungseinwand 76–78
 - überquotale 24
- Sondergutstheorie 231–233

- Sondernachlass
- als Teil der gesamten Hinterlassenschaft 70
 - Begriff 33, 107
 - dingliche Surrogation 47–49
 - und Zuweisung der Aktiva hierzu 38–41
- Sonderrechtsnachfolge 15
- Spezialitätsprinzip 160
- Stille Reserven 322–324
- Stimmpflicht 290
- Stimmrechtsvervielfältigung 306, 321 f., 426
- Straf- und Bußgeldkatalog 137
- StVG-Haftung 178 f., 365
- Suspendierung von § 139 HGB 332–334
- Teilauseinandersetzung
- Absicherung 274–276
 - durch Rechtsgeschäft nach Ausübung von § 139 HGB 245–247
 - durch Sondererbfolge 69 f.
 - kraft Gesetzes durch Ausübung von § 139 HGB 247 f., 259
 - treuwidrige Verzögerung 271–273
 - und Nachlasseigenschaft 33
 - zu Gunsten nachfolgeberechtigter Miterbengesellschafter 278 f.
 - zu Gunsten nachfolgeberechtigter Miterbenkomplementäre 279 f.
 - zu Gunsten sonstiger Miterben 280 f.
- Teilrecht
- Bruchteilsgemeinschaft 152–154
 - Gesamthandsgemeinschaft 154, 169 f.
- Teilungsanordnung 11, 71, 223, 236, 248, 274 f.
- Telos des § 139 HGB 220, 330
- Testamentsvollstrecker
- als Erfüllungsgehilfe bzw. Organ der oHG 96, 342, 360, 362, 364
 - als gesetzlicher Vertreter des Nachlasses 340
 - als organschaftlicher Vertreter der oHG 342
 - als Quasiorgan des Nachlasses 341
 - Amtsbefugnis 78
 - Außenhaftung 332, 334–336, 361 f., 365
 - Doppelrolle, *siehe* Doppelrolle der Fremdverwalter
 - persönliche Betroffenheit 393 f.
 - Vergütung 336, 402, 450
 - Verhaltenszurechnung 339–342
- Testamentsvollstreckung
- Abwicklungstestamentsvollstreckung 87, 276
 - als Teil der Fremdverwaltung 8, 29, 78
 - am Anteil eines Nachlassgegenstands 163 f.
 - am hybriden Personengesellschaftsanteil 424
 - am Kommanditanteil 32, 85 f., 95, 373, 379 f., 387, 395, 423
 - am Liquidationsanteil 88
 - am oHG-Anteil mit beaufsichtigender Funktion 38, 41, 90–93, 400 f., 448
 - durch Gesellschafter, Generalbevollmächtigten, Prokuristen 97 f., 393 f.
 - eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis, *siehe* eingeschränkte Verpflichtungsbefugnis erbrechtlicher Fremdverwalter
 - externe 421
 - innerhalb der Karenzfrist 87 f.
 - interne 421
 - Schutzinstrumente des Erben 382 f.
- Testierfreiheit 283
- Theorie der geteilten Mitberechtigung 165–168, 211–213, 251 f., 254
- Theorie der ungeteilten Gesamtberechtigung 156–164, 203, 210, 226
- Tierhalterhaftung 178 f., 365
- Treupflicht
- bei Ausübung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse 297 f.
 - und Förderung der Organisationsverfassung 298
 - und Stimmbindungsvereinbarung bzw. Stimmrechtskonsortium 298
 - und Verwaltungsgefüge der Erben-gemeinschaft, *siehe* Koppelungsgedanke
 - Verletzung bei Teilauseinandersetzungs- verzögerung 271–273
- Typenzwang, *siehe* Numerus clausus der Personengesellschaften
- UG (haftungsbeschränkt) 117, 136, 377
- UG (haftungsbeschränkt) & Co. oHG 118

- Universalsukzession
 - Begriff 9
 - Genese im Schaffensprozess des BGB 225–227
- Universitas facti 160
- Universitas iuris 160
- Unpfändbarkeit 162, 165 f.
- Unternehmensschulden 121–123
- Unternehmensneuschulden 121–123
- Unternehmerischer Ermessensspielraum, *siehe* business judgement rule

- Verein 3
- Vererblichstellung
 - auflösende Bedingung 213, 273 f., 282, 305 f., 445
 - Begriff 12
- Verfassungsmäßig berufener Vertreter 94
- Verfügender Vertrag zu Lasten Dritter 14
- Verfügungsverbot des § 2033 Abs. 2 BGB
 - Schutzzweck und Ausnahmen 162, 164–166, 168, 253, 258
 - und Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen 161 f.
- Verfügung über Anteil am Nachlass 209–213
- Verfügung über Gesellschaftsanteil 16, 204, 211, 278–281, 384
- Verjährung 134, 139, 199
- Vermächtnis
 - Verschaffungsvermächtnis 28
 - Vorausvermächtnis 274 f.
- Versicherungsschutz 402, 447–451
- Verteidigungseinwand
 - und Auseinandersetzung 276
 - und Haftungsdisparität 115 f., 148–150
 - und Sondererbfolge 76–78
- Vertragsposition
 - ideelle Teilung 203
 - ruhende 261
 - Übertragbarkeit 203
- Vertreterklausel 425

- Verwaltung durch Erbenmehrheit
 - hybrider Gesellschaftsanteil, *siehe* hybrider Personengesellschaftsanteil 301–304
 - oHG-Anteil 287–301
- Verwaltungsbefugnis des unbeschränkten Testamentsvollstreckers
 - Ausgangspunkt 378
 - Grenze der Unentgeltlichkeit 383–386
 - Grenze des Kernbereichs, *siehe* Kernbereichslehre
 - verbleibende Befugnisse des Gesellschafter-Erben 387–394
- Verwaltungsdisparität 193–196
- Vindikationslegat 11, 223, 236
- Vinkulierte Forderung 162
- Von Todes wegen erworben 7
- Vorgesellschaft
 - Begriff 347
 - Handelndenhaftung 348 f., 353 f., 363, 366–369, 399
- Vorkaufsrecht 215
- Vorrang des HGB vor dem BGB 148 f., 253, 262 f.
- Vor- und Nacherbschaft 8, 28, 33, 400

- Wesentliche Veränderung des Gesamtnachlasses 294 f.
- Wirtschaftliche Bewegungsfreiheit 374
- Wohnrecht 162

- Zumutbarkeit
 - bzgl. Haftung mit dem Nachlass für Gesellschaftsneueverbindlichkeiten 174, 183–190
 - der unbeschränkten Testamentsvollstreckung 401–404
 - der Verwaltung des Gesellschaftsanteils durch Miterben 304–307
- Zwangsverwaltung 8
- Zweckdisparität 197–201
- Zweifache Vermutung 146
- Zweistufiges Rückzugskonzept 224, 260